

Vorstandes gegenwärtig sein, und entscheidet unter ihnen die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Vorstandssammlungen und werden die Beschlüsse von dem Sekretär in einem von ihm aufzunehmenden Protokolle verzeichnet.

#### Funktionen des Vorsitzenden.

##### § 12.

Der Vorsitzende empfängt und eröffnet alle an den Verein gerichteten Schriftstücke und verteilt die Arbeiten nach Anleitung der Geschäftsordnung an die betreffenden Vorstandsmitglieder.

In dringenden Fällen darf der Vorsitzende mit Zustimmung eines der übrigen Mitglieder eine vorläufige Unterstützung bis zur Höhe von zehn Thalern bewilligen.

Solche Bewilligungen sind in der nächsten Vorstandskonferenz anzuzeigen.

#### Funktion des Sekretärs.

##### § 13.

Der Sekretär hat außer der im § 11 ihm zugewiesenen Thätigkeit auch die in den Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse zu protokollieren, soweit nicht (§§ 9 und 17) bezüglich der Wahlverhandlungen die Thätigkeit eines Notars eintritt.

Die infolge der Vorstandsbeschlüsse notwendig gewordenen Schreiben, Ausarbeitungen und Ausfertigungen sind gleichfalls von ihm zu entwerfen und zur Unterschrift vorzubereiten.

#### Funktion des Kassirers.

##### § 14.

Der Kassirer bearbeitet alle Kassensachen und zieht sämtliche Beiträge der Mitglieder, sowie die Zinsen der Hypothekenskapitalien und sonstige laufende Einnahmen ein.

Zahlungen hat derselbe nur auf Beschluß des Vorstandes oder im Falle der Dringlichkeit unter den Bedingungen und in dem Umfange, welche im § 12 bestimmt sind, zu leisten.

#### Funktionen der Prüfungskommissarien.

##### § 15.

Die Prüfungskommissarien haben auf Anweisung des Vorsitzenden über die Bedürftigkeit eines Unterstützung-Suchenden die nähere Ermittlung anzustellen und über die von dem Vorsitzenden ihnen zugewiesenen Gesuche in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

#### Vereinsvermögen.

##### § 16.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

I. in einen beweglichen Fonds,

II. in einen Reservefonds.

I. Der bewegliche Fonds wird gebildet:

- a. aus den Zinsen aller angelegten Kapitalien;
- b. aus neun Zehnteilen der eingehenden jährlichen Beiträge;
- c. aus denjenigen Geschenken und außerordentlichen Zuwendungen, welche von den Gebern zur Verwendung nicht bloß der Zinsen, sondern auch des Kapitals ausdrücklich bestimmt sind, oder im Fall einer mangelnden ausdrücklichen Bestimmung die Summe von 50 Thalern nicht erreichen.

Von diesem beweglichen Fonds, welcher in den Büchern besonders verwaltet wird, werden sämtliche Unterstützungen und Unkosten des Rechnungsjahres bestritten, welche zusammen nicht höher steigen dürfen, als der Bestand des beweglichen Fonds

## Abänderungs-Vorschläge.

Vorstandes gegenwärtig sein, und entscheidet unter ihnen die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Vorstandssammlungen und werden die Beschlüsse von dem Schriftführer in einem Sitzungsbericht schriftlich verzeichnet.

#### Amtsgeschäfte des Vorsitzenden.

##### § 12.

Der Vorsitzende empfängt und eröffnet alle an den Verein gerichteten Schriftstücke und verteilt die Arbeiten an die betreffenden Vorstandsmitglieder.

In dringenden Fällen darf jedes Vorstandsmitglied eine vorläufige Unterstützung bis zur Höhe von dreißig Mark bewilligen.

Solche Bewilligungen sind in der nächsten Vorstandssitzung anzuzeigen.

#### Amtsgeschäfte des Schriftführers.

##### § 13.

Der Schriftführer hat außer der im § 11 ihm zugewiesenen Thätigkeit auch die in den Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse **schriftlich zu verzeichnen**, soweit nicht (§§ 9 und 17) bezüglich der Wahlverhandlungen die Thätigkeit eines Notars eintritt.

Die infolge der Vorstandsbeschlüsse notwendig gewordenen Schreiben, Ausarbeitungen und Ausfertigungen sind gleichfalls von ihm zu entwerfen und zur Unterschrift vorzubereiten.

#### Amtsgeschäfte des Schatzmeisters.

##### § 14.

Der Schatzmeister bearbeitet alle **Geldangelegenheiten** und zieht sämtliche Beiträge der Mitglieder, sowie die Zinsen der **angelegten Gelder** und sonstige laufende Einnahmen ein.

Zahlungen hat derselbe **gewöhnlich** nur auf Beschluß des Vorstandes oder im Falle der Dringlichkeit unter den Bedingungen und in dem Umfange, welche im § 12 bestimmt sind, zu leisten.

#### Amtsgeschäfte der Berichterstatter.

##### § 15.

Die Berichterstatter haben auf Anweisung des Vorsitzenden über die Bedürftigkeit eines Unterstützung-Suchenden die nähere Ermittlung anzustellen und über die von dem Vorsitzenden ihnen zugewiesenen Gesuche **entweder durch Umlaufschreiben schriftlich oder in der nächsten Vorstandssitzung mündlich** Bericht zu erstatten.

#### Vereinsvermögen.

##### § 16.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

I. in einen beweglichen Fonds,

II. in einen Reservefonds.

I. Der bewegliche Fonds wird gebildet:

- a. aus den Zinsen aller angelegten **Gelder**;
- b. aus **den** eingehenden jährlichen Beiträgen;
- c. aus allen denjenigen Zuwendungen, welche von den Gebern **nicht ausdrücklich für den Reservefonds bestimmt werden oder** welche im Fall einer mangelnden ausdrücklichen Bestimmung die Summe von **500 Mark nicht überschreiten**.

Von diesem beweglichen Fonds, welcher in den Büchern besonders verwaltet wird, werden sämtliche Unterstützungen und Unkosten des Rechnungsjahres bestritten, welche zusammen nicht höher steigen dürfen, als der Bestand des beweglichen Fonds reicht, soweit nicht durch Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 19a) auch der Reservefonds in einzelnen Fällen zur Leistung von Unterstützungen herangezogen wird.